

Stand des Vermögensanlagen-Informationsblatts: 16. Mai 2025 Anzahl der bisherigen Aktualisierungen des Vermögensanlagen-Informationsblatts: 0	
1	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (im Folgenden nur „Nachrangdarlehen“) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG mit der Bezeichnung „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Gersheim“
2	Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit Anbieterin ist die Next2Sun Technology GmbH mit Sitz in Dillingen/Saar (Geschäftsanschrift: Franz-Meguïn-Straße 10a, 66763 Dillingen/Saar), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 108045. Emittentin ist die Agri-PV Gersheim II GmbH & Co. KG, Franz-Meguïn-Straße 10a, 66763 Dillingen/Saar, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Registernummer HRA 13563. Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Entwicklung und Projektierung sowie der Bau, Vertrieb und Betrieb der vertikalen Agri-Photovoltaik Anlage Gersheim
	Identität der Internetdienstleistungsplattformen Die Vermögensanlage wird über folgende Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt: - Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH, Mainstraße 34, D-28199 Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 31665 HB. (https://invest.gruene-sachwerte.de) - eueco GmbH, Haydnstr. 1, 80336 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der HRB 197306 (https://invest.next2sun.de/) - Internetdienstleistungsplattform der eueco GmbH).
3	Anlagestrategie Die Anlagestrategie der Vermögensanlage sieht vor, die notwendigen Mittel für Investitionen der Emittentin in das nachfolgend beschriebene Anlageobjekt aufzunehmen.
	Anlagepolitik Die Anlagepolitik der Vermögensanlage sieht vor, Maßnahmen zu ergreifen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen. Hierbei ist der Erwerb des nachfolgend aufgeführten Anlageobjekts geplant.
	Anlageobjekt Anlageobjekt ist der Agri-Solarpark Gersheim. Er liegt in D-66453 Gersheim (Gemarkung Niedergailbach) auf einer Fläche von 45,4794 ha verteilt auf 310 Flurstücke auf den Fluren 7, 8, 9, 10, die einen zusammenhängenden Standort bilden. Dabei entfällt eine Fläche von 18,9486 ha auf Flur 7, eine Fläche von 21,8717 ha auf Flur 8, eine Fläche von 3,1059 ha auf Flur 9 und eine Fläche von 1,5532 ha auf Flur 10. Der Agri-Solarpark wird sich ca. 1,2 km östlich der Ortslage von Niedergailbach rund um den Drehbrunnerhof befinden und ist nach Süden, Norden und Osten von Wald umgeben. Nach Westen führt ein Weg talabwärts Richtung der Ortslage Niedergailbach. Der Agri-Solarpark Gersheim wird zwischen folgenden Koordinaten errichtet: Norden: N 49°08'11,5 E 7°13'29,6" Süden: N 49° 7' 39.6 E 7° 14' 2.3", Osten: N 49° 7' 52.7" E 7° 14' 21.5" und Westen: N 49° 8' 4.4" E 7° 13' 24.6" Der Agri-Solarpark Gersheim wird aus vertikal aufgeständerten bifacialen (d.h. zweiseitigen) Photovoltaik-Modulen bestehen. Vertikale Agri-Photovoltaikanlagen zeichnen sich gegenüber konventionellen Photovoltaik-Anlagen durch eine minimale Inanspruchnahme der Flächen und durch ein für die Energiewende sehr wichtiges, antizyklisches Erzeugungsprofil mit Produktionsspitzen in den Morgen- und Abendstunden aus. Der Agri-Solarpark Gersheim wird eine Agri-Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von 15.400 kWp (Kilowatt Peak) umfassen. Hersteller der bifacialen Photovoltaik-Anlage ist die Anbieterin der Vermögensanlage, Next2Sun Technology GmbH. Folgende Hauptkomponenten werden verbaut: Gestellsystem: 14.000 Pfosten des Next2Sun AgriPV-Systems des Herstellers Next2Sun Technologies GmbH; PV-Module: 27.800 Module des Herstellers Anhui Huasun Energy Co., Ltd mit der Typenbezeichnung Everest G12R Series HSN-210R-B120 555 Wp; Wechselrichter: 60 Wechselrichter vom Typ SUN2000-215KTL-H0 & zwei Batteriecontainer vom Typ LUNA2000 des Herstellers Huawei Technologies Co. Ltd. <u>Aktueller Realisierungsgrad des Agri-Solarparks Gersheim:</u> Mit der Errichtung des Agri-Solarparks Gersheim ist zum Datum des VIB noch nicht begonnen worden. Der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim hat einen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Gersheim“ aufgestellt, der am 21. März 2025 durch die ortsübliche Bekanntmachung rechtskräftig wurde. Die Netzeinspeisung wurde mit einer Leistung von 12 MVA am Umspannwerk Herbitzheim verbindlich reserviert. Insoweit liegen die Netzanbindungsvoraussetzungen vor. Alle für den Bau des Agri-Solarparks erforderlichen Grundstücksflächen sind vertraglich gesichert. Ebenso sind die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs durch Verträge gesichert, die sich an der Laufzeit des Betriebs des Agri-Solarparks orientieren. Der Baubeginn ist für das 2. Quartal 2025 und die Inbetriebnahme für das 4. Quartal 2025 bzw. 1. Quartal 2026 vorgesehen. Folgende wesentlichen Verträge wurden bereits abgeschlossen: Durchführungsvertrag (04.11.2024) mit Gemeinde Gersheim, Nutzungsvertrag und Bewirtschaftungsvereinbarung mit dem Eigentümer & Bewirtschafter (02.08.2022) und Landw. Nutzungskonzept (01.04.2025). Es wurden insoweit noch nicht alle wesentlichen Verträge in Bezug auf den Agri-Solarpark Gersheim abgeschlossen. Zins- und Rückzahlungen auf das Nachrangdarlehen sollen aus den Erlösen der Stromvermarktung des Agri-Solarparks Gersheim erfolgen. <u>Nettoeinnahmen:</u> Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dieser Vermögensanlage sind für die Finanzierung der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjektes allein nicht ausreichend. Die weitere Finanzierung erfolgt aus den Nettoeinnahmen der parallel angebotenen Vermögensanlage für Regionanleger sowie aus Bankdarlehen in Höhe von Euro 11,0 Mio. und im Übrigen aus Eigenmitteln. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für das Anlageobjekt betragen Euro 14,5 Mio.
4	Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet nach Ablauf von 20 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres. Das Nachrangdarlehen kann zudem sowohl durch den Anleger als auch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2030, ordentlich gekündigt werden (Mindestlaufzeit). Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hierdurch unberührt.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Konditionen der Zinszahlung: Der Anleger hat ab dem Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrages bei der Emittentin) während der Laufzeit der Vermögensanlage gegen die Emittentin unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den eingezahlten Anlagebetrag in Höhe von 4,25% p.a. Anleger, die das Nachrangdarlehen bis zum 30. Juni 2025 zeichnen, erhalten unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte während der Laufzeit bezogen auf den valuierten Anlagebetrag einen Zins von 4,75% p.a. Anleger, die das Nachrangdarlehen nicht zum 31. Dezember 2030 kündigen, erhalten ab dem Geschäftsjahr 2031 einen um 0,5% p.a. erhöhten Zins. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich und ist am Ende eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2025. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Januar 2026 und endet am 31. Dezember 2026. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf endet im Falle einer Kündigung der Vermögensanlage am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung, spätestens jedoch mit Ablauf der Laufzeit. Sind Zinsen für weniger als ein volles Jahr zu zahlen, erfolgt die Berechnung nach der Zinsberechnungsmethode act./act. Konditionen der Rückzahlung: Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte zum valuierten Anlagebetrag am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit.
	Zahlungsvorbehalte: Das Nachrangdarlehen beinhaltet einen Rangrücktritt und eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin treten die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies durch die Erfüllung der Ansprüche zu werden droht.
	Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend werden nur die von der Anbieterin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Maximalrisiko/ Fremdfinanzierungsrisiko durch den Anleger

		Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuell zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatsolvenz des Anlegers. Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen führen. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu dem angebotenen Nachrangdarlehen, das eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion darstellt. Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Nach § 49 Abs. 3 GmbHG hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist. Im Rahmen dieser Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter entscheiden, ob sie die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren wollen, auch noch die zweite Hälfte des eingebrachten Kapitals aufzubrauchen. Der Anleger hat mit dem Nachrangdarlehen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge. Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge. Risiken aus der Geschäftstätigkeit Die wesentlichen unternehmerischen Risiken der Emittentin sind nachfolgend dargestellt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin sind von der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielgesellschaft und deren Entwicklung wiederum von den Verkaufserlösen des Stroms aus der PV-Anlage abhängig. Insoweit stellen die Risiken aus dem Bereich der PV-Anlage auch Risiken für die Emittentin dar. Risiken der Verfügbarkeit und Lebensdauer der PV-Anlage - Die technische Verfügbarkeit der PV-Anlage kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger oder kein elektrischer Strom erzeugt wird. Auch kann eine Verschlechterung des Wirkungsgrads, insbesondere der Solarmodule und der Wechselrichter oder Verschattungen der Anlage die Stromproduktion beeinträchtigen. Dies kann zu Regressansprüchen der Käufer gegen die Emittentin führen. Risiko Netzanbindung - Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies kann zu Regressansprüchen der Käufer gegen die Emittentin führen. Risiken aufgrund behördliche Anordnungen - Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der PV-Anlage nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten Genehmigungen beschließen, die zu Betriebseinschränkungen der Anlage und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Dies kann zu Regressansprüchen der Käufer gegen die Emittentin führen. Nicht durchsetzbare Regressansprüche - Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner im Falle von Schäden an der errichteten Anlage, ihre Verpflichtungen aus Gewährleistungen und Garantien nicht erfüllen können oder die Ansprüche aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Risiken aus der Auswahl des Standorts und der PV-Anlage - Die Ergebnisse der Emittentin hängen von der Auswahl der PV-Anlage (insb. Modultypen und Wechselrichter) und deren Veräußerbarkeit ab. Es besteht das Risiko, dass eine PV-Anlage ausgewählt wurde, die nicht zum Standort passt und sich die Einspeiseleistung der Anlage daher nicht wie geplant entwickelt und die Emittentin somit geringere Veräußerungserlöse erzielt.
6	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt zusammen mit der parallel angebotenen Vermögensanlage „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Gersheim für Regioanleger“ Euro 3.000.000. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Nachrangdarlehen, das eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthält. Bei einem vom Anleger zu zeichnenden Mindestanlagebetrag von Euro 500 werden maximal 6.000 Nachrangdarlehen begeben (einschließlich der unter der parallel angebotenen Vermögensanlage „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Gersheim für Regioanleger“ begebenen Nachrangdarlehen. Ist der Anleger keine Kapitalgesellschaft darf der maximale Nachrangdarlehensbetrag Euro 1.000 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge (I) bis Euro 10.000 sind möglich, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens Euro 100.000 beträgt, oder (II) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch Euro 25.000. Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt gleichzeitig auf den Internet-Dienstleistungsplattformen der Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH und der eueco GmbH. Es ist auf Euro 3.000.000 insgesamt begrenzt.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin	Der Verschuldungsgrad der Emittentin kann nicht berechnet werden, da die Gründung der Emittentin erst am 02. September 2024 erfolgte und bisher kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.

8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Je nach besserer oder schlechterer Entwicklung des Marktes für Solarenergie in Deutschland, der Vergütung der erzeugten Solarenergie und der konkreten Bedingungen insbesondere in Bezug auf die Sonneneinstrahlung am Standort der PV-Anlage in Gersheim (nachfolgend zusammengefasst unter dem Begriff „Marktbedingungen“), ändern sich die Erfolgsaussichten für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und damit der Vermögensanlage. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der verschiedenen Marktbedingungen – die Geschäftstätigkeit neutral oder positiv, erhält der Anleger während der Laufzeit die vereinbarten Zinsen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass der Anleger Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags nicht erhält. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Vermögens kommen. Szenarien für die Zinszahlung: - Bei für die Emittentin neutraler/positiver Marktentwicklung: Die Zinsen werden während der Laufzeit erreicht. - Bei für die Emittentin negativer Marktentwicklung: Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht keine Gewähr, dass die Zinsen an den Anleger gezahlt werden. Es kann damit zu einem Totalverlust des Zinszahlungsanspruches kommen. Szenarien für die Rückzahlung am Laufzeitende: - Bei für die Emittentin neutraler/positiver Marktentwicklung: Rückzahlung des Anlagebetrages. - Bei für die Emittentin negativer Marktentwicklung: Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlichen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrages kommen.
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen, Entgelte	Kosten für den Anleger: Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt Euro 500. Eigene Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten sowie die Kosten der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehen sind vom Anleger zu tragen. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden. Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten. Kosten, Provisionen und Entgelte für die Emittentin: Die Emittentin zahlt der euco GmbH für die Vermittlung eine jährliche Provision in Höhe eines Betrages von 0,25% des über diese Internetdienstleistungsplattform tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens. Die Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH erhält für die Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe eines Betrages von 4% des über diese Internet-Dienstleistungsplattform tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens, die aus den Einnahmen der Vermögensanlage gezahlt werden. Ferner erhält die Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe eines Betrages von 0,2% des über diese Internet-Dienstleistungsplattform tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens. Die jährlichen Provisionen zu Gunsten der euco GmbH und die jährliche Verwaltungsgebühr zu Gunsten der Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH werden aus den Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit getragen. In Bezug auf die angebotene Vermögensanlage und die parallel angebotene Vermögensanlage „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Gersheim für Regioanleger“ fallen darüber hinaus gemeinsam einmalige Kosten in Höhe von Euro 25.000 inkl. USt. für die Konzeption, das Marketing sowie die Hinterlegung und Gestattung der Vermögensanlagen-Informationsblätter einschließlich deren Verwaltung an. Die einmaligen Emissionskosten der Emittentin in Höhe von insgesamt Euro 25.000 werden aus den Emissionserlösen der Vermögensanlage getragen.
10	Keine maßgeblichen Interessenverflechtungen	Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und den Unternehmen vor, die die Internet-Dienstleistungsplattformen betreiben.
11	Anlegergruppe auf die die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (natürliche oder juristische Personen) gemäß § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit Vermögensanlagen verfügen, um die Risiken aus der angebotenen Vermögensanlage angemessen beurteilen zu können. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte auf eine langfristige Investition ausgerichtet sein. Eine Haltedauer bis zum 31. Dezember 2030 ist durch den Anleger einzuhalten, da dies der Mindestlaufzeit der Vermögensanlage entspricht. Der Anleger sollte wirtschaftlich fähig sein, seine Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können. Insbesondere sollte er wirtschaftlich fähig sein, einen Totalverlust des eingesetzten Anlagebetrags bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals tragen zu können, wobei eine Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers nicht ausgeschlossen ist (siehe Maximalrisiko unter Ziff. 5).
12	Besicherung	Eine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche erfolgt nicht.
13	Verkaufspreis sämtlicher angebotenen, verkauften, vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen der Emittentin beträgt Euro 0. Davon wurden Vermögensanlagen in Höhe von Euro 0 verkauft und Vermögensanlagen in Höhe von Euro 0 vollständig getilgt.
14	Nachschusspflicht	Die Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Absatz 1 VermAnlG vor.
15	Mittelverwendungskontrolleur	Eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c Abs. 1 VermAnlG bedarf es nicht.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Absatz 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht konkret bestimmt ist.
17	Gesetzliche Hinweise	
	a) BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
	b) Verkaufsprospekt, Informationen	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.
	c) offengelegter Jahresabschluss	Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Zukünftig offenzulegende Jahresabschlüsse werden im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) abrufbar sein und können auch bei der Emittentin angefordert werden.
	d) Haftung	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises	Gemäß § 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz bestätigt der Anleger vor Vertragsabschluss die Kenntnisnahme des Vermögensanlagen-Informationsblatt und des Warnhinweises auf Seite 1 durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise auf den Internet-Dienstleistungsplattformen unter https://invest.gruene-sachwerte.de und https://invest.next2sun.de/ , da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.
19	Sonstiges	Parallel zur vorliegenden Vermögensanlage bietet die Anbieterin die Vermögensanlage „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Gersheim für Regioanleger“ mit einer Verzinsung von 4,75 % p.a. bzw. 5,25 % p.a. für Frühzeichner an. Als Regioanleger gelten natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages im Regionalverband Saarbrücken, im Landkreis Neunkirchen, im Saar-Pfalz-Kreis, im PLZ-Gebiet 66482 (Stadtgebiet Zweibrücken) oder im PLZ-Gebiet 66500 (Hornbach) ihren Erstwohnsitz haben. Abgesehen von der Verzinsung sind die Vertragsbedingungen für die „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Gersheim für Regioanleger“ mit den Bedingungen der vorliegenden Vermögensanlage identisch.